



# Reglement

## für die Benützung der Reitanlage

### Vorwort

Dieses Hallenreglement besteht aus einem allgemeinen Teil und dem Anhang Tarifordnung. Die Tarifordnung wird jährlich von der GV neu beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

<b>TEIL A: ALLGEMEINER TEIL ZUM HALLENREGLEMENT:</b> .....	<b>2</b>
1. DIE ANLAGE UND IHR ZWECK .....	2
2. VERWALTUNG DER ANLAGE .....	2
3. EINLÖSEN DER PFERDE UND JAHRESABONNEMENT .....	2
4. EINZELNUTZUNG .....	3
5. BENÜTZUNGS- UND ÖFFNUNGSZEITEN DER ANLAGEN .....	3
6. BEZUG UND ABGABE VON ANLAGESCHLÜSSELN .....	4
7. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON REITKURSEN .....	4
8. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON REITSCHULBETRIEB .....	4
9. HAFTUNG UND ANERKENNUNG DES HALLENREGLEMENTS .....	4
10. SANKTIONEN .....	5
<b>TEIL B: HALLENORDNUNG:</b> .....	<b>6</b>
1. GENERELL .....	6
2 ALLGEMEIN GÜLTIGE REITBAHNREGELN .....	6
3 ORDNUNG AUF DEN AUSSENANLAGEN .....	7
<b>TEIL C: TARIFORDNUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG</b> .....	<b>7</b>



## Teil A: Allgemeiner Teil zum Hallenreglement:

### 1. Die Anlage und ihr Zweck

- 1.1 Die Pferdesportanlagen des Reitvereins Würenlos und Umgebung (nachstehend RVW genannt), bestehen aus:
  - a) einer Reithalle (28 m X 44 m)
  - b) einem Sandplatz (50 x 70 m)
  - c) dazugehöriger Infrastruktur
  - d) Trainings- und Hindernismaterial
- 1.2 Die Anlagen dienen vorwiegend Reit- und Trainingszwecken sowie der Durchführung von RVW-Anlässen.
- 1.3 Die Anlagen sollen vorrangig Vereinsmitgliedern offenstehen. Zugelassen sind auch Nicht-RVW-Mitglieder gegen eine Gebühr.
- 1.4 Jedes Aktiv und Junior Mitglied hat das Recht, auf der Anlage Einzel- oder Gruppenunterricht zu nehmen. Gruppenunterrichte für Passiv Mitglieder und Externe sind nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.
- 1.5 In Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung des Vorstandes kann die Anlage gegen entsprechendes Entgelt auch für artfremde Anlässe (z.B. Hundesport) vermietet werden.

### 2. Verwaltung der Anlage

- 2.1 Die Verwaltung der Anlagen obliegt dem Vorstand. Er bestimmt einen oder mehrere Anlagenverantwortliche für folgende Bereiche:
  - a) Reservation
  - b) Gebühreneinzug bei Reservation
  - c) Verwaltung des Zutrittssystems
  - d) Pflege und Unterhalt

### 3. Einlösen der Pferde und Jahresabonnement

- 3.1 Aktiv-, Junior-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder können Pferde für 1 Kalenderjahr einlösen, damit sie die Anlagen benutzen dürfen. Beim Einlösen des Pferdes müssen der Name und das Signalement des Pferdes angegeben werden.



- 3.2 Die Einlösung kann auf ein Ersatzpferd übertragen werden bei
  - a) Verlust des Pferdes
  - b) längerfristiger Verletzung
  - c) Verkauf
- 3.3 Die Einlösung kann auf einen Ersatzreiter (auch Nicht-Mitglied) übertragen werden bei längerfristigem Unfall oder Krankheit des Mitgliedes. Dieser Ersatzreiter muss im Voraus dem Vorstand benannt werden.
- 3.4 Über nicht erwähnte Sachverhalte entscheidet der Vorstand.
- 3.5 Nichtmitglieder (Fremdbenützer) können ein Jahresabonnement für die Anlagennutzung lösen.

#### **4. Einzelnutzung**

- 4.1 Die Einzelnutzung muss immer vor der Nutzung gezahlt werden. Dies ist möglich bei
  - a) Landi Würenlos
  - b) Anlagenverantwortlichem
  - c) Überweisung Kassier
- 4.2 Derjenige, der eine Einzelbewilligung einholt, ist gegenüber dem RVW entsprechend verantwortlich
- 4.3 In einer Gruppe zahlt jeder Benutzer die Gebühr. Derjenige, der eine Einzelbewilligung einholt, ist gegenüber dem RVW entsprechend verantwortlich
- 4.4 Mit der Lösung einer Einzelbewilligung unterzieht sich der Berechtigte vorbehaltlos sämtlichen Vorschriften dieses Reglements.

#### **5. Benützungs- und Öffnungszeiten der Anlagen**

- 5.1 Die Anlagen werden so viel wie möglich offengehalten. Der Vorstand kann die Teile der Anlagen oder die ganze Anlage für bestimmte Zeiten sperren.
- 5.2 Gesperrte bzw. geschlossene Anlageteile dürfen unter keinen Umständen benützt werden.
- 5.3 Teilweise oder vollständige Sperrungen und ihre voraussichtliche Dauer werden wenn möglich mindestens 2 Wochen vorher im Schaukasten und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.



## **6. Bezug und Abgabe von Anlageschlüsseln**

- 6.1 RVW-Mitglieder, die mindestens 1 Pferd eingelöst haben, kaufen einen Anlageschlüssel, der programmiert wird. Im Folgejahr erlischt die Zutrittsberechtigung automatisch, wenn sie nicht bis Ende Januar erneuert wird.
- 6.2 Ab Dezember ist die Einlösung für das Folgejahr möglich.
- 6.3 Für die einmalige Benützung kann der Anlageschlüssel gegen Hinterlegung eines Depots bei der zuständigen Person geholt werden. Der Schlüssel ist nach Verlassen der Anlagen sofort und unaufgefordert wieder zurückzubringen.
- 6.4 Wird ein Schlüssel missbraucht, verloren oder nicht mehr zurückgebracht, hat der Fehlbare für allfällige Kosten (namentlich einer neuen Schliessanlage) aufzukommen.

## **7. Organisation und Durchführung von Reitkursen**

- 7.1 Organisiert der Vorstand des RVW Reitkurse, so kann er die hierfür notwendigen Stunden reservieren. Die so belegten Hallenstunden haben Vorrang vor allen anderen Reservationen.
- 7.2 In der Regel werden die Kursplätze vorrangig an Vereinsmitglieder vergeben.
- 7.3 Nicht-RVW-Mitglieder können an solchen Reitkursen ebenfalls mitreiten. Sie haben nebst den Kurskosten die Gebühr für Einzelstundenbenützung gemäss Ziff. 4 zu entrichten.

## **8. Organisation und Durchführung von Reitschulbetrieb**

- 8.1 Die Anlage kann für Reitschulbetrieb genutzt werden, wenn der Betreiber eine Bewilligung vom Vorstand hat. Die Anlage wird nicht für RVW-Mitglieder gesperrt, aber die Nutzungen wird auf der Internetseite rechtzeitig angekündigt. Die Kosten für die Nutzung werden in Anlehnung an die Tarifordnung vom Vorstand bestimmt.

## **9. Haftung und Anerkennung des Hallenreglements**

- 9.1 Der RVW übernimmt keine Haftung für allfällige Unfälle, Sachschäden oder Diebstähle, welche Pferde, Reiter, Eigentümer oder Drittpersonen auf den Anlagen treffen können. Vorbehalten bleiben Fälle grober Fahrlässigkeit seitens eines Vereinsorgans im Sinne von Art. 100, Abs. 1 OR.
- 9.2 Alle Bestimmungen gelten für die gesamte Anlage. Die Reitbahnregeln müssen jedem Nutzer bekannt sein und gelten bei Nutzung als akzeptiert.



## 10. Sanktionen

- 10.1 Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Vorstand des RVW gemäss Tarifordnung sanktioniert. Vor der Verhängung einer Sanktion ist der Fehlbare anzuhören. Der Vorstand teilt die verhängte Sanktion dem Fehlbaren mit. Der Betroffene kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen beim RVW-Präsidenten schriftlichen Einspruch erheben. Die Einsprache ist zu begründen.
- 10.2 Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung, leitet er die Einsprache an die Generalversammlung weiter, die an ihrer nächsten Versammlung endgültig entscheidet.
- 10.3 Bereits bezahlte zukünftige Benützungsgebühren verfallen bei dieser Sanktion zugunsten dem RVW.
- 10.4 Zivilrechtliche Ansprüche des RVW aus einem Reglementsverstoss bleiben vorbehalten.



## Teil B: Hallen- und Sandplatzordnung:

### 1. Generell

- 1.1 Jeder Nutzer der Halle und des Platzes nimmt Rücksicht auf den anderen.
- 1.2 Alle Benützer sind gehalten, die Anlagen und das zugehörige Material schonend und rücksichtsvoll zu behandeln.
- 1.3 Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Jegliche Haftung für Schäden an Reitern, Pferden und Material wird ausgeschlossen.
- 1.4 Für Schäden an der Anlage oder dem Material haftet der Verursacher; diese sind umgehend dem Anlagenwart zu melden.
- 1.5 Die Bewässerungsanlage wird ausschliesslich vom Anlagenverantwortlichen bedient.
- 1.6 Dem Anlagenverantwortlichen ist bei notwendigen Arbeiten sofortiger Zugang zu gewähren.
- 1.7 Für das Bereitmachen der Pferde vor dem Reiten dient der Unterstand vor der Halle.
- 1.8 Pferdeballen sind abzusammeln und der Mist zu entsorgen.
- 1.9 In der Halle herrscht Rauchverbot.
- 1.10 Hunde sind an der Leine zu führen (gilt nicht für spezielle Hundeanlässe).
- 1.11 Nach dem Verlassen der Halle ist das Licht zu löschen und abzuschliessen.
- 1.12 Das Longieren und Handarbeit in der Halle sind erlaubt, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind. Es ist darauf zu achten, dass „gewandert“ wird, um den Boden zu schonen.
- 1.13 Das Wälzen der Pferde ist in der Halle gestattet, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind und der Wälzplatz anschliessend mit dem Rechen bearbeitet wird.

### 2 Allgemein gültige Reitbahnregeln

- 2.1 Beim Betreten der Bahn ist anzuklopfen, «Türe frei» zu rufen und die Antwort «ist frei» abzuwarten. In der Reitbahn freundlich grüssen.
- 2.2 Wenn sich mehrere Reiter in der Bahn befinden, ist im Schritt und im Halten der Hufschlag ca. 2 m freizuhalten. Ganze Bahn hat gegenüber der Volte Vorrecht.



- 2.3 Wenn auf beiden Händen geritten wird (bis zu 4 Reitern), muss immer ein Sicherheitsabstand und Zwischenraum eingehalten werden. Entgegenkommenden Reitern ist nach rechts auszuweichen (wie im Strassenverkehr).
- 2.4 Wenn junge oder ängstliche Pferde in der Bahn sind, sollte immer auf einer Hand geritten werden.
- 2.5 Springen ist nur gestattet, wenn alle in der Bahn befindlichen Reiter damit einverstanden sind.

### **3 Ordnung auf den Aussenanlagen**

- 3.1 Auf den Aussenplätzen müssen Hindernisstangen jeweils wieder aufgelegt werden. Es dürfen keine Hindernisteile am Boden liegen bleiben.
- 3.2 Es darf nur das zu Trainingszwecken freigegebene Hindernismaterial benützt werden. Die Entnahme weiteren Materials aus dem Lager ist strikte untersagt.
- 3.3 Defektes Hindernismaterial ist beim Eingang des Sandplatzes zu deponieren und beim Anlagenwart zu melden.

## **Teil C: Tarifordnung**

Es gilt die Tarifordnung gemäss Anlage. Sie wird bei jeder GV neu beschlossen und gilt dann jeweils für das laufende Geschäftsjahr.

## **Inkrafttreten und Änderung**

Dieses Reglement tritt durch die Annahme durch die GV am 6.3.2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom März 2016.

Änderungen können vom Vorstand nötigenfalls während des Jahres beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Sie sind den Benützern jedoch unverzüglich schriftlich mitzuteilen und von der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen. Bei Nichtgenehmigung fallen die Änderungen wieder dahin.

Die Präsidentin:

Katja Hasani-Rosen

Die Aktuarin:

Sabrina Friederich